

§ 4 k-WWFG

k-WWFG - Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz - K-WWFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2018

2. Abschnitt

Grundsätze der Förderung

§ 4

Arten der Förderung

Die Förderung darf erfolgen durch:

- a) die Gewährung von Darlehen;
- b) die Gewährung von rückzahlbaren Beiträgen;
- c) die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen;
- d) Beratung.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at